

# **Satzung (Nachtrag I) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Willenscharen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Willenscharen vom 25.10.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag I zur Hauptsatzung vom 17.05.2011 erlassen:

## **Artikel I**

1. § 2 Abs. 3 Nr. 7 wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 Nr. 8 bis Nr. 15 werden zu § 2 Abs. 3 Nr. 7 bis Nr. 14.
3. § 5 Abs. 3 wird gestrichen
4. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 werden § 5 Abs. 3 und Abs. 4
5. § 10 erhält folgende Fassung:

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Willenscharen in Verfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Landesnaturschutzgesetz werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus“ befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.
- (2) Alle sonstigen Satzungen und gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Willenscharen werden im Internet auf der Homepage des Amtes Kellinghusen ([www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de)) bereitgestellt. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung erfolgt durch die Bereitstellung im Internet sowie durch einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus“ befindet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in entsprechender Form hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20.11.2012 erteilt.

Willenscharen, *M.* 12.2012

Thun  
Bürgermeister

